



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 202 (Rezension / *Review*, 2003)

**Roebuck, D., *Ancient Greek Arbitration* (Oxford 2001)**

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 120,  
2003, 209–212**

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: *diaita*

*Key Words:* diaita

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Derek Roebuck, *Ancient Greek Arbitration*. Holo Books, The Arbitration Press, Oxford 2001. XII, 401 S.

Dem Rechtshistoriker bietet sich ein wohlausgestattetes Buch über Schiedsgerichtsbarkeit im antiken Griechenland an. Die Bibliographie (S. 368–389) ist beeindruckend. Ein einheitlicher Index erschließt Sachen, Personen, Orte und auch die Quellen, hievon allerdings nur die literarischen unter der Person des jeweiligen Autors, während auf „Inscriptions“ und „Papyri“ nur allgemein hingewiesen wird, nicht nach Zitaten aufgeschlüsselt. Hier zeigt sich bereits ein für den akademischen Benutzer schwerwiegender Mangel: Die nichtliterarischen Quellen sind unkritisch und weitgehend nach veralteten Editionen benutzt. Der Autor beschränkt sich zudem generell auf die Wiedergabe von Übersetzungen der griechischen Texte, worin er nur die für ihn wichtigen Termini in Umschrift einfügt. Diese Beschränkung ist aus dem Adressatenkreis zu erklären, an den das Buch sich richtet, an ein breites, an der heute immer wichtiger werdenden Einrichtung der Mediation interessiertes Publikum, dem Kenntnisse der griechischen Sprache und Geschichte fehlen (p. X). Man kann dem Autor bescheinigen, daß ihm dies in höchst anschaulicher Weise gelungen ist. Damit ist naturgemäß auch auf rechtshistorische Tiefe verzichtet.

Die Darstellung ist in drei Teile gegliedert, diese insgesamt in 15 fortlaufend gezählte Abschnitte. Der Leser wird im I. Teil „Theory, Method and Background“ (S. 1–47) an das Thema herangeführt, der II. Teil behandelt „The Sources and their Story“ (49–343), der III. Teil „Conclusions“ (345–360). Der Autor hat sich vorgenommen, die griechischen Quellen zur außergerichtlichen Streitbeendigung, zum unter Mitwirkung von Dritten ausgehandelten Vergleich (Mediation) und zum privaten, mit einem Spruch endenden Schiedsverfahren, vom Jahr 700 bis 30 v. Chr. zu ana-

lysieren (Vorwort, p. VIII). Eine derartige Arbeit für das gesamte griechische archaische und klassische Recht einschließlich des Hellenismus fehlt in der Tat<sup>1)</sup>. In Zweifel ziehen muß man freilich die willkürliche Zäsur, die mit Kleopatras Selbstmord für die in den Papyri Ägyptens belegte Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit gesetzt wurde. Bekanntlich hat sich das private Rechtsleben in Ägypten durch den Fortbestand als römische Provinz zunächst in keiner Weise verändert. ‚Griechische Schiedsverfahren‘ wären also auch für die römische und byzantinische Zeit (bis hin zu den koptischen Dialysis-Urkunden) zu behandeln, allerdings bedürfte es hierzu verstärkter rechtshistorischer Kompetenz. Allein aus praktischen Gründen ist die Beschränkung auf das ptolemäische Ägypten zu vertreten. Eine Fortsetzung des Bandes für ‚Rom‘ und ‚England‘ (warum nicht ‚Europa‘?) ist allerdings geplant (p. IX).

Im I. Teil bekennt Roebuck sich zur anthropologischen Methode. Erwartungsgemäß kommt dies bei Erklärung der frühesten Quellen. Homer und Hesiod (II, Abschn. 5) am stärksten zum Tragen. Bereits vorweg wird Wolffs Theorie abgelehnt, staatliche Gerichtsbarkeit habe von der Kontrolle der Selbsthilfe ihren Ausgang genommen (S. 16). Für den Autor liegt der Ursprung in „public arbitration“ (S. 17); bei Fehlen von Gerichtsorganen könne die Gemeinschaft die Streitenden zum – öffentlichen – Schiedsverfahren zwingen (soweit I, Abschn. 2). Nach einigen Bemerkungen zum Problem der Übersetzung der griechischen Termini<sup>2)</sup> (Abschn. 3) folgt ein Exposé „Legal Systems of the Greeks“ (Abschn. 4), das sich in einem platten Abriß des (allein durch Handbücher erschlossenen) Rechts Athens erschöpft<sup>3)</sup>, vielfach weit ab vom Thema. Am Schluß findet der Autor jedoch wieder zu „private“ und „public arbitration“ zurück (S. 45f.). Unter dem letzten versteht er nun die in Athen als „amtliche Diaita“ bekannte Erscheinung und räumt ein, daß man („indeed there are scholars“) darunter eine Einleitungsphase des staatlichen Prozesses verstehen könne. Es ist jedenfalls mißlich, eine fest in die staatliche athenische Gerichtsorganisation eingebettete Einrichtung von einem für die Frühzeit angenommenen Zustand terminologisch zu trennen.

Der umfangreichste Teil des Buches, Teil II, ist der Interpretation der Quellen gewidmet. Der Aufbau folgt dabei nicht, wie es bei einer prozeßrechtlichen Arbeit zu erwarten wäre, den einzelnen Sachproblemen von Mediation und Schiedsgericht, sondern chronologisch den einzelnen griechischen Schriftstellern, manchmal nach Literaturgattungen zusammengefaßt. Auch die Methode, die (in Übersetzung gebotenen) Quellenzitate in jedem Abschnitt wie Testimonien durchzunummerieren und durch Querverweise zu verbinden, kann der Darstellung nicht eine innere Schlüssigkeit ge-

<sup>1)</sup> A. Steinwenter, Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Rechte, München 1925 (zu benutzen wäre: <sup>2</sup>1971), behandelt nur die griechischen Poleis, J. Modrzejewski, Private Arbitration in the Law of Greco-Roman Egypt, JJP 6 (1952) 239–256, beschränkt sich auf die Papyri. Beide sind durch Roebuck nicht überholt.

<sup>2)</sup> Für *δικαστής* wird auf S. 29 Anm. 10 fälschlich auf G. Thür, Zum *dikazein* bei Homer, SZ 87 (1970), verwiesen, während bei der Erklärung von *δικάζειν* (S. 30) auf jede Diskussion von Literatur (und Quellen) verzichtet wird: Schwerlich wird sich ein Beleg für *δικάζειν* finden lassen, der Mediation mit einschließt.

<sup>3)</sup> Ungenau wird auf S. 39 die Wiederherstellung der Demokratie in das Jahr 401 statt 403 v. Chr. datiert; einen zehnten Archonten hat es in Athen nie gegeben (S. 40; vergrößernd wohl Aristot. AP 63,1), um nur einige Beispiele zu nennen.

ben. So sind für Homers Ilias in der Reihenfolge des Epos neun Zitate (von Zorn des Achilleus, 5.1, bis zum ‚Urteil‘ des Paris, 5.9.) herausgegriffen und nacherzählt (S. 54–68). Es folgen die Odyssee und Hesiod. Erst am Schluß des Abschnitts wird zusammengefaßt (S. 78–88). Positiv ist zu werten, daß auf diese Weise die berühmte, auf dem Schild des Achilleus abgebildete, in 12 Versen beschriebene Gerichtsszene ihre Dominanz verliert. Doch ist der dafür entrichtete Preis zu hoch: Weder unter der Nr. 5.6 noch in der Zusammenfassung wird die Literatur zu dieser Quelle hinreichend berücksichtigt<sup>4</sup>). Die vorgeschlagene Lösung, der Streit sei darum gegangen, ob die als Wergeld angebotenen Gegenstände akzeptabel seien oder nicht, scheidet sprachlich (*παράσχω*, v. 500, heißt „darlegen“, nicht „vorzeigen“), und ein über den Geronten waltender Istor (v. 501), der einen Urteilsvorschlag als den besten auswählt, ist weder aus dem Text noch sonst in der homerischen Gesellschaft irgendwo nachzuweisen. Nichts steht der Annahme im Wege, die Fälle der sogenannten „public arbitration“ (S. 80) als Formen einer staatlichen, freilich der Verfassung der damaligen Polis entsprechenden Gerichtsbarkeit zu sehen.

Die weiteren Stationen sind: Zwischen Archaik und Klassik (Abschnitt 6), Das fünfte Jahrhundert, Drama (7) und Historiker (8), Das vierte Jahrhundert, Philosophen (9), Redner (10), Demosthenes (11), Menander und Spätere (12), Inschriften (13) und Papyri (14). Erst ab dem 5. Jh. sei Schiedsgerichtsbarkeit nicht mehr die Alternative zur Gewalt, sondern zum staatlichen Prozeß gewesen (S. 142); der Autor übersieht dabei die schon im Gesetz Drakons (7. Jh.) belegte Blutgerichtsbarkeit, IG I<sup>3</sup> 104, die erklärlicherweise auch bei den „Inschriften“ (13) zum Schiedsgericht nicht berührt wird. Die amtliche *Diata* wird, da von Aristoteles in AP 53 geschildert, unglücklicherweise im Abschnitt „Philosophen“ (9) behandelt, allerdings keinen Schritt über eine Nacherzählung des Textes hinaus (S. 174, 181). Auch die unnötigerweise in zwei Abschnitte aufgeteilten Ausführung zu den Gerichtsrednern (10 und 11) vertiefen dies nicht. Aus der Neuen Komödie (12) werden nur Szenen, die griechisch überliefert sind, ausgewählt nicht auch deren zahlreiche lateinische Nachdichtungen. Die Lexikographen und Scholiasten sprengen den zeitlichen Rahmen und sind, als unerheblich, nur der Vollständigkeit halber angeführt. Bis hierher stand das Recht Athens im Zentrum. Die Aufsplitterung in sechs Literaturgattungen, jeweils am Schluß der Abschnitte 7 bis 12 getrennt zusammengefaßt, hat die Sicht auf wesentliche rechtliche Fragen verstellt: Erwuchs der private Schiedsspruch in ‚Rechtskraft‘, d. h. konnte eine neuerliche Klage in derselben Sache mit *παράγραφῃ* abgewehrt werden<sup>5</sup>)? War der Spruch vollstreckbar<sup>6</sup>)? Nicht diskutiert wird auch die bereits von Steinwenter gemachte Beobachtung, der Schritt von der amtlichen *Diata* zum *Dikasterion* sei keine ‚Berufung‘, sondern das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges<sup>7</sup>).

<sup>4</sup>) Man fragt sich, warum die Beiträge etwa von Cantarella, Gagarin, Thür und Westbrook in der Bibliographie (S. 368–389) gewissenhaft verzeichnet sind.

<sup>5</sup>) Verneint neuerdings von A. Scafuro, *The Forensic Stage*, Cambridge 1997, 123–125 (s. dazu SZ 119, 2001, 407f.), unkritisch nach Poll. 8, 57 bejaht vom Autor auf S. 267.

<sup>6</sup>) Dazu nur vier Zeilen auf S. 354 (das Stichwort ‚enforcement‘ fehlt im Register); wieder hätte der Autor sich mit dem ihm wohlbekannten Buch von Scafuro (dort S. 125) auseinandersetzen müssen.

<sup>7</sup>) So schon Steinwenter (o. Anm. 1) 72f.

Für den Rechtshistoriker enttäuschend sind auch die letzten beiden, den nichtliterarischen Quellen gewidmeten Abschnitte 13 und 14. Die kleine Auswahl von Inschriften mit einer ungegliederten Zusammenfassung (13, S. 269–299) leidet besonders stark am fehlenden Konzept. Die athenischen Ehrendekrete für amtliche *Diaiten* eines Jahrganges (S. 274) sagen sachlich wenig aus und wären oben schon längst zu erwähnen gewesen, die damit in Zusammenhang gebrachte Ehrung des Boulagoras durch die Samier (243/42 n. Chr.)<sup>8</sup>) hat mit der athenischen Einrichtung des 4. Jh.s nichts zu tun. Die Entscheidung durch ‚fremde Richter‘ (S. 279–287) hat zwar schiedsrichterliche Elemente, weil die Polis, die um deren Entsendung bittet, sich deren Autorität freiwillig unterwirft, für die Streitparteien selbst ist dieser Gerichtsstand aber zwingend. Ähnliches gilt auch für ‚Rechtshilfeverträge‘ zwischen Poleis (S. 284–287). Voll zuzustimmen ist aber der schon von anderen gemachten Beobachtung<sup>9</sup>), daß die außerordentlichen Gremien sich zunächst um eine gütliche Einigung bemühen und erst nach Scheitern dieser Bemühungen einen Spruch fällen (S. 281). Dieselben Elemente sieht Roebuck auch in der ‚Beamtenjustiz‘ des ptolemäischen Ägypten (S. 342).

Die eben genannten beiden Schritte (nachzutragen wäre die Terminologie: *διαλύειν* einerseits und *δικάζειν* andererseits) sind auch das wichtigste der im III. Teil zusammengefaßten Ergebnisse. Zu folgen ist dem Autor auch darin, wenn er die Bedeutung von Mediation und Schiedsgericht im Rechtsleben der Griechen unterstreicht. Er hat hiezu eine eindrucksvolle Menge an Material ausgebreitet. Abzulehnen ist allerdings die Entwicklungslinie, die er für die „public arbitration“ von Homer bis in die hellenistische Zeit zieht (S. 354–358). Zu untersuchen wären vielmehr die streitvermeidenden Kräfte gewesen, die der zweigeteilten staatlichen Gerichtsbarkeit innewohnen: Hat nicht auch der athenische Gerichtsmagistrat in der Vorverhandlung (*ἀνάκρισις*) auf eine gütliche Einigung hingewirkt, um eine Entscheidung des *δικαστήριον* im Hauptverfahren unnötig zu machen? Damit schwimmt der Unterschied zur amtlichen *Diaita*. Die Herkunft dieser Zweiteilung zu suchen, könnte vielleicht auch helfen, die Frage nach dem Verhältnis von Schiedsgericht und staatlichen Gerichten zu klären.